Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-anforderungen-an-ein-auskunftsersuchen-nach-dem-dba-schweiz.html

25.01.2012

Steuerrecht

BMF: Anforderungen an ein Auskunftsersuchen nach dem DBA Schweiz

Mit in Kraft treten des revidierten Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz wurde auch die bis dato geltende Klausel über den Informationsaustausch neu gefasst und dem anerkannten OECD-Standard durch ein entsprechendes Revisionsprotokoll angepasst. In einer Verständigungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurden die Änderungen der Informationsaustauschklausel sowie die Auslegung dieser Vorschrift (Ziffer 3 Buchstabe b des Protokolls) dokumentiert. Mit seinem Schreiben vom 04.01.2012 veröffentlichte das BMF die Inhalte der getroffenen Verständigungsvereinbarung.

Dabei legt die Verständigungsvereinbarung die Informationen fest, die die zuständige Behörde des ersuchenden Staates der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln hat, wenn sie Auskünfte nach Artikel 27 DBA Schweiz verlangt. Der ersuchende Staat muss unter anderem hinreichende Angaben zur Identifizierung der in eine Überprüfung oder Untersuchung einbezogenen Person (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontonummer etc.) sowie den Namen und die Adresse des mutmaßlichen Inhabers der verlangten Information übermitteln. Des Weiteren beinhaltet das Protokoll wichtige verfahrenstechnische Anforderungen, die sog. „fishing expeditions“, d.h. anlasslose Anfragen (Anfragen ins Blaue), vermeiden sollen.

Das Revisionsprotokoll ist am 21.12.2011 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten. Es findet somit Anwendung auf Auskunftsersuchen, die am oder nach dem 21.12.2011 gestellt werden und sich auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume beziehen, die am oder nach dem 01.01.2011 beginnen.

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 04.01.2012, IV B 2 - S 1301-CHE/07/10027-01

Ansprechpartner
Peter Mosbach I Düsseldorf
Katrin Köhler I Düsseldorf

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.